

# **ERGÄNZUNGSSATZUNG**

## **der Gemeinde Hellingen für das Gebiet „Putzenmühle“ im Ortsteil Hellingen**

Die Gemeinde Hellingen erlässt auf Grundlage § 34 (4) 3 BauGB in Verbindung mit § 19 und 36 ThürKO nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom ~~22.06.2010~~... folgende Satzung für das Gebiet

### **„Putzenmühle“ im Ortsteil Hellingen**

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Ergänzung gilt für das Gebiet „Putzenmühle“ östlich der Ortschaft Hellingen. Durch diese Ergänzungssatzung sollen Teilflächen der Flurstücke Nr. 1838/2, 1837, 1833, 1836/1, 1832, 1758/5, 1582/10 und 1813/10 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

(2) Im Westen, im Norden und im Nordosten wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, im Südosten durch die Ortslage von Hellingen. Die Kreisstraße K 502 (Fl.st. Nr. 1813/10) quert den Geltungsbereich in Richtung Rieth.

(3) Die Grenzen sind im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage 1: Lageplan).

#### **§ 2**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Die angrenzende Bebauung ist prägend für die geplante Bebauung und richtet sich nach § 34 BauGB.

#### **§ 3**

##### **Verkehrsmäßige Erschließung**

Der verkehrsmäßige Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz ist durch die Lage des Ergänzungsgebietes direkt an der Riether Straße (Flurstücke Nr. 1813/10, 1832 u.1582/10) bereits gegeben.

#### **§ 4**

##### **Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung**

Die Trinkwasserversorgung für die noch zu bebauenden Flurstücke erfolgt durch den Anschluss an die im Straßenbereich Riether Straße (Fl.st.Nr. 1832) vorhandene Trinkwasserleitung.

Die Abwässer der Grundstücke – soweit noch nicht vorhanden – sind ausschließlich über biologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 dem öffentlichen Abwasserkanal (in der Riether Straße / Fl.st.Nr. 1832 anliegend) zuzuführen. Die Anschlüsse sind durch die Bauwerber / Grundstückseigentümer vor der Bebauung selbst und auf eigene Kosten herzustellen. Unverschmutztes Oberflächenwasser ist in geeigneter Form auf dem Grundstück versickern zu lassen bzw. zur Gartenbewässerung zu sammeln.

## **§ 5 Grünordnerische Festsetzungen**

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt bei den noch zu bebauenden Grundstücken einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind pro Baugrundstück mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten
- an den Grenzen zum Außenbereich sind auf einer Breite von ca. 3 m gebietstypische Sträucher und Bäume (Arten gemäß Anlage 2) zu pflanzen.

## **§ 6 Hinweis zu Bodenfunden**

Gemäß § 16 des Gesetzes unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98631 Römhild.

## **§ 7 Hinweis zur Bodenordnung**

Bodenordnerische Maßnahmen sind privatrechtlich auf freiwilliger Basis durchzuführen. Im Rahmen der Grundstücksneuvermessung ist vorhandener Gebäudebestand einzumessen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

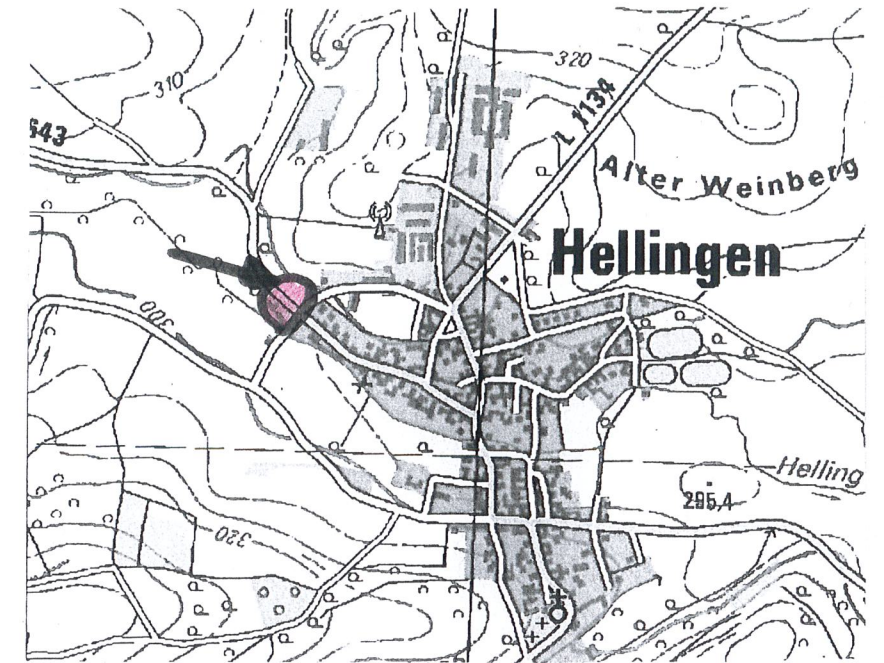
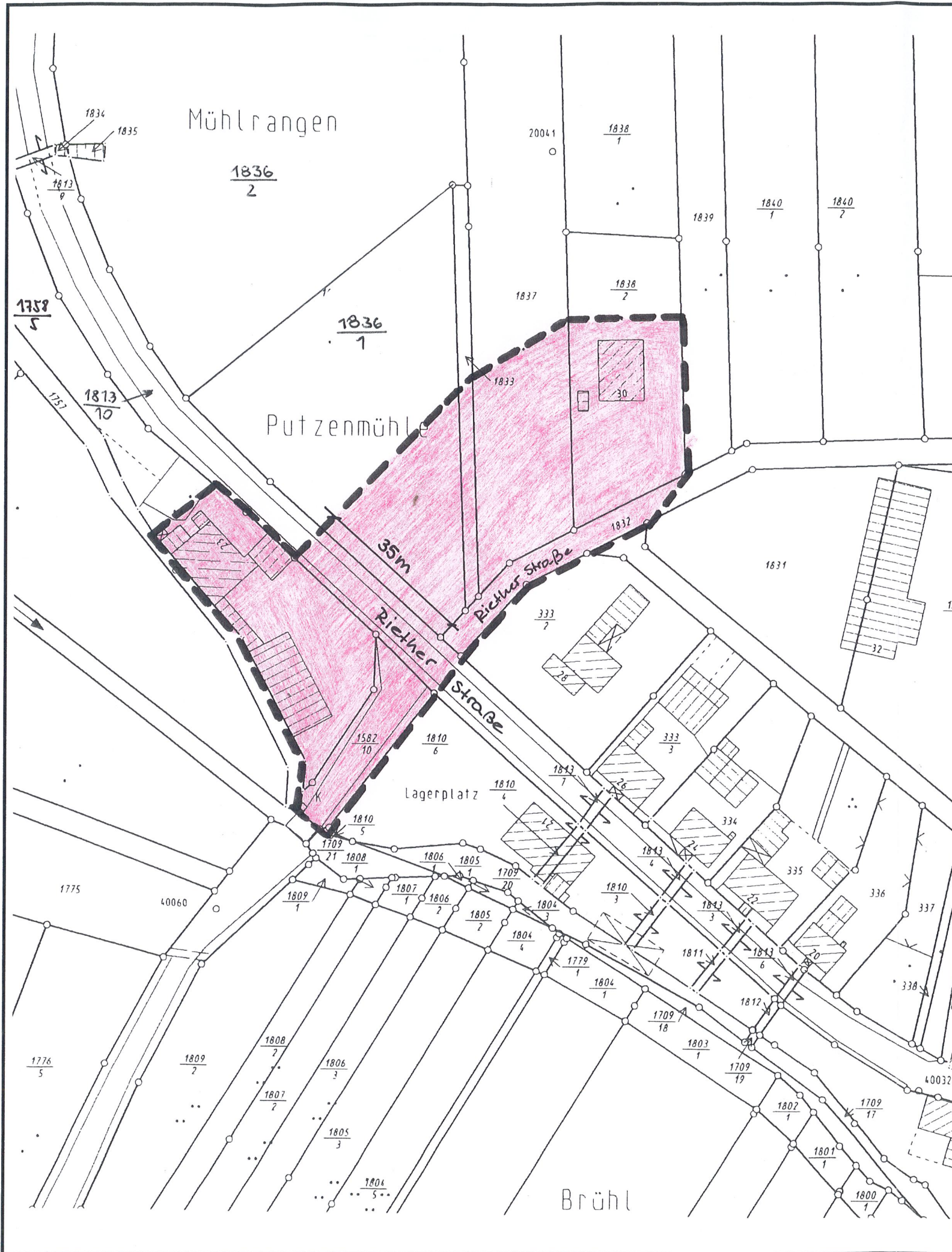
Die genehmigte Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hellingen, 02.08.2010



Axel Beyer  
Bürgermeister





LEGENDE:

- Geltungsbereich
- vorh. Grundstücksgrenzen



**ERGÄNZUNGSSATZUNG  
der Gemeinde Hellingen  
für das Gebiet „Putzenmühle“**

**Lageplan (M 1:1000)**

Flurstücks-Nr. (Teilflächen): 1838/2, 1837, 1833,  
1836/1, 1832, 1758/5, 1582/10 und 1813/10

Hellingen,  
02.08.2010  
Datum



*Axel  
Reye*  
Unterschrift